



Satzung (SC Unterpfaffenhofen-Germering e.V.)

In dieser Satzung sind alle Beträge als Bruttobeträge zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1956 gegründete Verein führt den Namen "Sport-Club (SC) Unterpfaffenhofen-Germering e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Germering und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter Nr. VR 40143 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
5. Der Verein führt ein eigenes Logo mit markenrechtlichem Schutz. Die Entscheidung über die Nutzung des Logos trifft das Präsidium. Die Abteilungen können ein eigenes Logo mit oder ohne markenrechtlichem Schutz führen. Die Entscheidung über die Nutzung des Abteilungs-Logos trifft die Abteilungsleitung, das Präsidium muss darüber informiert werden.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt an.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport-, Wettkampf- und Spielbetriebs
 - Instandhaltung des Sportplatzes, der Sporthallen, des Vereinsheims, sowie der Turn- und Sportgeräte,



- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern und Mitarbeitern
2. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
 3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen, auch pauschalierten - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft das Präsidium. Betrifft es Mitglieder des Präsidiums selbst, trifft die Entscheidung der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. In der Finanzordnung bzw. der Beitrags- und Gebührenordnung können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung, sowie die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.



§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Die Annahme des Antrags kann auf die jeweilige Abteilungsleitung delegiert werden. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.
4. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Für die Vereinsjugendsprecher besteht passives Wahlrecht, wenn diese das 14. Lebensjahr vollendet, aber das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Mitglieder, die das 10. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur für die Wahl der beiden Vereinsjugendsprecher und des Vereinsjugendleiters stimmberechtigt. Im Übrigen sind die Mitglieder stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat ein Stimmrecht. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Kein Mitglied kann mehr als drei Mitglieder vertreten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft/Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
2. Der dem Präsidium oder der jeweiligen Abteilungsleitung gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres oder Halbjahresende unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c. wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d. wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig. Ist bereits die



vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betroffene kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsinternen, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

4. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
5. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
6. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:
 - a. Verweis,
 - b. Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei EUR 1.500,
 - c. Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d. Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
7. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.
2. Neben den Grundbeiträgen gemäß Abs. 1 können Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) beschlossen werden.
3. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung ist möglich.
4. Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit jährlich maximal 20 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geldbeitrag, beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das Einfache des Jahresbeitrags (individuell nach Abteilung) nicht überschreiten.



5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und der aktuellen E-Mail-Adresse mitzuteilen.
6. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die das Präsidium durch Beschluss festsetzt.
7. Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen gemäß § 7 Abs. 1 und 3 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge und deren Fälligkeit gemäß § 7 Abs. 2 erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Präsidiums. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß § 7 Abs. 1 und 2 und/oder die Umlage gemäß § 7 Abs. 3 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet das Präsidium.
8. Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Rechnung ein.
9. Die Geldbeiträge, Umlagen, sonstigen Leistungen sowie die Befreiung von der Beitragspflicht werden durch die Finanzordnung, Beitrags- und Gebührenordnung, sowie der Ehrungsordnung geregelt.

§ 8 Ehrungen, Ehrenpräsident, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

1. Die Mitgliederversammlung oder Abteilungsversammlungen können Personen, die sich um den Vereinssport oder den SC Unterpfaffenhofen-Germering e.V. besonders verdient gemacht haben, zu
 - a. Ehrenpräsidenten
 - b. Ehrenvorsitzenden der Abteilungen
 - c. Ehrenmitgliedern des Präsidiums
 - d. Ehrenmitgliedern oder des Hauptvereins

nach Vorgaben der Ehrungsordnung ernennen.

2. Näheres regelt die Ehrungsordnung

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- das Präsidium
- das geschäftsführende Präsidium
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsjugendausschuss
- die Vereinsjugendtag
- die Abteilungsversammlungen
- die Abteilungsleitungen



- die Abteilungsjugendtag (soweit durch die Satzung bzw. Jugend- und Abteilungsordnung erforderlich)
- die Abteilungsjugendleitungen (soweit durch die Satzung erforderlich)

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem

- Präsidenten
- Vizepräsident
- Schatzmeister

fakultativ können

- Der Jugendleiter
- Der Schriftführer
- sowie maximal 5 weitere Beisitzer unter Bekanntgabe der Ressortzuordnung

gewählt werden. Sind diese Positionen nicht besetzt, übernehmen die übrigen Präsidiumsmitglieder deren Aufgaben. In jedem Fall ist für den fehlenden Jugendleiter ein Beirat einzusetzen.

2. Das Präsidium wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Jugendleiter wird auf Vorschlag des Vereinsjugendtages gewählt. Es bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Präsidiums im Amt. Die Präsidiumsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 6 Wochen für den Rest der Amtszeit ein neues Präsidiumsmitglied hinzuzuwählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiges Präsidium gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Präsident die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

3. Wiederwahl ist möglich.

4. Verschiedene Präsidiumsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Präsidiumsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Präsidiumsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

5. Das Präsidium des Vereins führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins. Im Übrigen gibt sich das Präsidium eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan.

6. Die Abgeltung des Aufwendersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.

7. Präsidiumsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.



8. Das Präsidium ist unabhängig davon, ob alle Präsidiumsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
9. Das Präsidium kann nach Anhörung des Vereinsausschusses einen Beirat bestimmen.
10. Das Präsidium ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 11 geschäftsführendes Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem
 - Präsidenten
 - Vizepräsidenten
 - Schatzmeister
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch das geschäftsführende Präsidium jeweils einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Das geschäftsführende Präsidium ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vertretungsregelung im Innenverhältnis wird durch die Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt.
3. Die Amtszeit des geschäftsführenden Präsidiums wird durch die des Präsidiums eingeschränkt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Präsidium endet gleichzeitig die Mitgliedschaft im geschäftsführenden Präsidium. Wird nach §10 Abs. 2 kein neues Mitglied hinzugewählt und die Mitgliederzahl des geschäftsführenden Präsidiums unterschreitet 3 Mitglieder, so wählt das Präsidium aus seinen eigenen Reihen einen Nachfolger.
4. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums

§ 12 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Präsidiums,
 - den Abteilungsleitern (bzw. bei Verhinderung deren Vertreter),
 - den Vereinsjugendsprechern
2. Für Abstimmungen im Vereinsausschuss muss eine Stimmparität zwischen den Abteilungen und den Hauptverein (Präsidium und Vereinsjugendsprecher) herrschen. Das heißt jede Abteilung hat genau eine Stimme und der Hauptverein hat genau so viele Stimmen wie es Abteilungen gibt. Die Stimmverteilung im Hauptverein und eine entsprechende Stellvertretungsregelung wird in der Geschäftsordnung des Präsidiums bestimmt.
3. Der Vereinsausschuss ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Zudem werden die Stimmen des Hauptvereins nicht reduziert, wenn einzelne Abteilungen nicht anwesend sind.
4. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet.



5. Der Vereinsausschuss berät das Präsidium. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt wird.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch das Präsidium. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Die Einberufung kann auch erfolgen durch Veröffentlichung auf der Vereins- und den Abteilungswebseiten. Anträge von Mitgliedern sind in die Einberufung aufzunehmen, wenn sie spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung oder die Externe Geschäftsordnung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
5. Soweit die Satzung oder die Externe Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.
6. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums
- b. Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
- d. Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit die Satzung und Ordnungen nichts anderes vorsehen
- e. Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen



- f. Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
 - g. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
8. Weiteres zur Durchführung von realen, hybriden und virtuellen Mitgliederversammlungen und Abstimmungen regelt die externe Geschäftsordnung.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
2. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem/den noch im Amt befindlichen Kassenprüfer(n) durchgeführt.
3. Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
4. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet oder aufgelöst werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Mitglieder der einzelnen Abteilungen müssen Mitglieder des Hauptvereins sein. Bei Neuaufnahmen ist § 5 Abs. 2 zu beachten.
2. Jede selbstständige Abteilung wird durch einen von der Abteilungsversammlung zu wählenden Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, einen Abteilungsschatzmeister und von Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Bei Abteilungen mit mehr als 10 Mitgliedern unter 18 Jahren ist der Abteilungsjugendleiter weiteres Mitglied der Abteilungsleitung. Alle Funktionäre der Abteilungen werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Mitarbeiter können auch berufen werden. Das Nähere regeln die Abteilungsordnungen, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten müssen. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit verpflichtet, Bericht zu erstatten. Die Abteilungsleitung hat das Recht, jederzeit Auskünfte, die die Abteilung betreffen, vom Präsidium zu verlangen.
4. Für die Einberufung der Abteilungsversammlungen gilt § 13 Abs. 2. sowie die Externe Geschäftsordnung.
5. An den Versammlungen der Abteilungen können Mitglieder des Präsidiums teilnehmen. Sie sind zu allen Versammlungen einzuladen.



6. Die Besetzung der Abteilungsleitung, die Beschlussfassung über die Abteilungsordnung durch die Abteilungsversammlung und ihre Änderungen bedürfen der Bestätigung durch den Vereinsausschuss.
7. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
8. Die Abteilungen haben sich an die Vereinsordnungen und die Vereinssatzung zu halten. Alle Vereinsordnungen stehen über den Abteilungsordnungen, soweit dieser kein Vorrang eingeräumt wurde.
9. Gegen Entscheidungen des Präsidiums haben die Abteilungen die Möglichkeit des Einspruchs beim Vereinsausschuss.

§ 16 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 17 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

2. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Germering mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 18 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Vereinsordnungen

1. Für die Verwaltung und Leitung des Vereins können folgende Vereinsordnungen von der Mitgliederversammlung auf Antrag erlassen und geändert werden:
 - a. Externe Geschäftsordnung
 - b. Jugendordnung



c. Beitrags- und Gebührenordnung

Der Vereinsausschuss hat das Recht, notwendige Änderungen der Ordnungen nach Feststellung der Dringlichkeit mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden oder bei schriftlicher Abstimmung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder rechtswirksam bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen.

Derartige Beschlüsse sind zur endgültigen Entscheidung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Werden sie dort nicht bestätigt, kann der Vereinsausschuss gleiche Änderungen der Ordnungen nicht mehr beschließen.

2. Für die Verwaltung und Leitung des Vereins können folgende Vereinsordnungen vom Vereinsausschuss auf Antrag des Präsidiums, des Vereinsjugendausschusses oder der Abteilungsleitungen erlassen und geändert werden:
 - a. Finanzordnung
 - b. Ehrungsordnung
3. Für die Verwaltung und Leitung des Vereins können folgende Vereinsordnungen von Präsidium erlassen und geändert werden:
 - a. Geschäftsordnung des Präsidiums
 - b. Datenschutzordnung
4. Für die Verwaltung und Leitung der Abteilung kann jede Abteilung genau eine Abteilungsordnung in Ihrer Mitgliederversammlung erlassen und ändern. Der Vereinsausschuss ist über den Erlass und die Änderungen zu informieren und muss diesen zustimmen.
5. Diese Ordnungen sind für alle Mitglieder und Organe bindend und müssen auf der Vereinswebseite bzw. bei der Abteilungsordnung auf den Abteilungswebseiten veröffentlicht werden.
6. Soweit erforderlich können weitere Ordnungen von der Mitgliederversammlung oder vom Vereinsausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschlossen oder bestehende Ordnungen geändert werden. Hierbei ist zu verfahren, wie in § 18 Abs. 1..

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und übermittelt der Verein unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten.
2. Näheres regelt eine vom Präsidium erlassene Datenschutzordnung.

§ 21 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts ausgeübt werden.



§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 12.07.2022 in Germering beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.